

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0410/2026**

Datum: 14.09.2026

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

01.2 - Referat für Beteiligungsverwaltung

Betrifft: Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 EEG Abs. 1 Nr. 2 (Bestandsanlagen)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	06.10.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	15.10.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss der Stadt Eberswalde beschließt den Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (Bestandsanlagen) mit der SUN:BAR Photovoltaik Barnim GmbH, Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde. Sollten bis zur Unterzeichnung des Vertrages noch redaktionelle oder sonstige Änderungen erforderlich werden, die die wesentlichen Inhalte des Vertrages nicht berühren, gilt die Zustimmung hierzu als erteilt.
2. Der Hauptausschuss ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag im Namen der Stadt Eberswalde zu unterzeichnen sowie alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (Bestandsanlagen)

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
---------------------------	--	-------------------------------

a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/ Aufwand	Produkt gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2026	Ertrag	11.17.	429100	0,00 €	26.600,00 €
2027 ff	Ertrag	11.17.	429100	0,00 €	26.600,00 €
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2026	Ertrag	11.17.	629100	0,00 €	26.600,00 €
2027 ff	Ertrag	11.17.	629100	0,00 €	26.600,00 €
				€	€
Steuerrechtliche Prüfung und Dokumentation erfolgt: ☒ ja ☐ nein					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: ☐ ja ☒ nicht erforderlich					
Erläuterung: Die Stadt wird im Rahmen der Vereinbarung nicht wirtschaftlich tätig. Die Einnahmen nach § 6 EEG resultieren aus der gesetzlichen Möglichkeit der finanziellen Beteiligung betroffener Kommunen und nicht aus einer auf Einnahmeerzielung gerichteten Marktteilnahme der Kommune. Daher sind diese Einnahmen nicht umsatzsteuerbar.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: ☒ ja ☐ nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: ☒ positiv ☐ neutral ☐ negativ					
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt: ☐ ja ☒ nicht erforderlich					
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt: ☐ ja ☒ nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 EEG können Betreiberinnen und Betreiber von Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden finanzielle Zuwendungen in Höhe von bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde (kWh) für tatsächlich eingespeiste Strommengen anbieten.

Die Stadt Eberswalde gilt als betroffene Gemeinde im Sinne des § 6 EEG, da sich die vom Vertrag erfassten Photovoltaik-Freiflächenanlagen vollständig auf ihrem Gemeindegebiet befinden.

Durch den Abschluss des Vertrages erzielt die Stadt Eberswalde zusätzliche, nicht zweckgebundene Einnahmen für den kommunalen Haushalt. Bei einer prognostizierten Jahresstromerzeugung der vom Vertrag erfassten Freiflächenanlagen von rund 13.000 Megawattstunden ist mit jährlichen Einnahmen von etwa 26.000 Euro zu rechnen.

Der Vertrag regelt eine freiwillige Zahlung der Anlagenbetreiberin zur Förderung der lokalen Akzeptanz erneuerbarer Energien. Für die Stadt Eberswalde entstehen hieraus keinerlei Gegenleistungs- oder Mitwirkungspflichten. Die Anlagenbetreiberin kann sich die geleisteten

Zahlungen gemäß § 6 Abs. 5 EEG regelmäßig vom zuständigen Netzbetreiber erstatten lassen. Vor diesem Hintergrund besteht auf beiden Seiten ein Interesse am Abschluss der Vereinbarung.

Die Stadt Eberswalde hat bereits im Jahr 2025 einen vergleichbaren Vertrag nach § 6 EEG mit einem Windkraftanlagenbetreiber abgeschlossen. Aufgrund des geringen flächenanteiligen Vertragswertes von rund 600 Euro jährlich war hierfür keine Beschlussfassung erforderlich. Die Stadt verfolgt weiterhin das Ziel, weitere Vereinbarungen dieser Art abzuschließen. Da Leistungen nach § 6 EEG ausschließlich auf einer freiwilligen Beteiligung der jeweiligen Anlagenbetreiber beruhen, besteht keine rechtliche Möglichkeit, entsprechende Zahlungen einzufordern. Die Anbahnung und der Abschluss entsprechender Vereinbarungen gestalten sich daher regelmäßig als anspruchsvoll und setzen die Bereitschaft der jeweiligen Anlagenbetreiber zur freiwilligen Mitwirkung voraus.

Sowohl die vom vorliegenden Vertrag erfassten Photovoltaik-Freiflächenanlagen als auch die Anlagen des bereits abgeschlossenen Vertrages fallen nach der derzeitigen Rechtslage nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg (Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz, BbgEESG).

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Der Abschluss eines Vertrages nach § 6 EEG unterstützt die kommunalen Klimaschutzziele mittelbar, indem er die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort stärkt. Die gesetzlich vorgesehene finanzielle Beteiligung der Kommunen soll dazu beitragen, die mit der Energiewende verbundenen Wertschöpfungseffekte stärker in den betroffenen Regionen zu verankern.

Die aus der kommunalen Beteiligung nach § 6 EEG resultierenden Einnahmen sind haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden und fließen dem allgemeinen Haushalt der Stadt Eberswalde zu.

Mit dem Abschluss des Vertrages dokumentiert die Stadt Eberswalde ihre Unterstützung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien. Die Vereinbarung ergänzt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen um einen unmittelbaren finanziellen Nutzen für die Kommune.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG keine Gegenleistung für die Schaffung von Baurecht oder sonstige hoheitliche Entscheidungen der Stadt darstellt. Die Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit erfolgt unabhängig von der Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung und ausschließlich auf Grundlage der jeweils maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange. Die Vereinbarung nach § 6 EEG ist vielmehr ein gesetzlich vorgesehenes Instrument zur Stärkung der kommunalen Teilhabe an den wirtschaftlichen Vorteilen des Ausbaus erneuerbarer Energien.